

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Schwarzach (Abfuhrordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzach vom 27.09.2017 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen, LGBl. Nr. 28/2006, sowie gemäß §§ 28 und 28a des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, kurz AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspisefette und –öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Zuständigkeiten, Kontrollorgane
- § 18 Strafbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Kehricht, unverwertbaren Textilien, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zu Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und

Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden (§ 2 Abs. 4 Z.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle inne hat. (§ 2 Abs. 6 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002)

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Sperrige Siedlungsabfälle und sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen ebenfalls nicht der Systemabfuhr.

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4 Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer bzw. Liegenschaftseigentümer hat die Abfallbehälter (Abfallsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer, etc.) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die wieder befüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) In Wohnanlagen und Mehrfamilienhäusern mit mindestens fünf Wohneinheiten und mehr bzw. Reihenhäusern wird die Verwendung von genormten Biotonnen in der Größe von 80 l, 120 l oder 240 l vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen und Mehrfamilienhäusern bzw. Reihenhäusern mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe, etc.) kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.]
- (3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse stets geschlossen zu halten.

- (2) Abfallbehälter (Container, Biotonnen und Abfallsäcke) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abfuhr bereitgestellt werden und sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan ausgewiesene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmsort rechtzeitig frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Aufstellplätze im Freien oder Abfallräume sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Abfuhrfahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen. Für angrenzende Wohnräume dürfen keine nennenswerten Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen. Die Aufstellplätze sind bei Bedarf gegen Einsicht und Verwehung abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Versperrte Aufstellplätze sind rechtzeitig vor der Abfuhr durch den Liegenschaftseigentümer zugänglich zu machen und nötigenfalls von Schnee und Eis zu befreien. Die Zugänge haben eine lichte Weite von mindestens 1,40 m zu betragen. Der Boden ist befestigt auszuführen und soll leicht zu reinigen sein.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben die bereit zu stellenden Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallsammelräume, Übernahmsorte, Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- (5) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen werden von der Gemeinde für bestimmte Liegenschaften festgelegt. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen laut Abfuhrplan (Abfallkalender).
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich laut Abfuhrplan (Abfallkalender).
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils ab 06:00 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr auf einen anderen Werktag vor- oder nachverlegt. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig in der Schwarzach-Post oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann Altstoffsammelzentrum Hofsteig, Industriestraße 32, Lauterach jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll ebenfalls im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, im Auftrag des Altstoffsammelzentrums Hofsteig abgeholt. Der Sperrmüll ist bei Abholung am Straßenrand - sperrige Altmetalle sowie Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll - bereitzustellen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Garten- und Parkabfälle bis zu einer Menge von 3 m³ können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind in der Schwarzach-Post rechtzeitig zu verlautbaren. Darüber hinausgehende Mengen (Hänger o.ä.) sind im Altstoffsammelzentrum Hofsteig zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten entgeltlich (via Grünschnittkarte) abzugeben. Die Zugangsberechtigung (Grünschnittkarte) wird auch an der Grünschnittsammelstelle Schwarzach von befugten Organen überprüft.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern und im Altstoffsammelzentrum Hofsteig abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist mit einem Behälter (240 Liter / 1.100 Liter) ab Liegenschaft zu sammeln.
- (2a) Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.
- (2b) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen (ab 7 Haushalten) und 4-wöchentlich bei allen anderen Liegenschaften. Siehe dazu auch den Zonenplan, den jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde.
- (3) Altmetall ist ausnahmslos im Altstoffsammelzentrum Hofsteig zu den Öffnungszeiten abzugeben.

§ 12 Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im Altstoffsammelzentrum Hofsteig abgegeben werden.
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall (z.B.: Aludosen, Weißblechdosen, Getränkedosen, Tiernahrungsdosen, Konservendosen, Tuben aus Metall, Verschlüsse aus Metall, Joghurtdeckel, etc.) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen und im Altstoffsammelzentrum Hofsteig abgegeben werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen und im Altstoffsammelzentrum Hofsteig abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen (z.B.: Kunststoff-Flaschen, Kunststoffbecher, Tiefkühlverpackungen, Blisterverpackungen, Plastiksackerl, Kunststofftuben, etc.) werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke sind ordnungsgemäß zu verschließen und frühestens am Vorabend des von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrtages unter Beachtung des § 7 zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Die Abgabe von Dosen und Flaschen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen die unter (2) und (3) genannten Verpackungsabfälle nicht an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13 Altspesiefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können beim Altstoffsammelzentrum Hofsteig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die bei der Abgabestelle Altstoffsammelzentrum Hofsteig zu beziehen sind.

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Altstoffsammelzentrum Hofsteig unentgeltlich abgegeben werden. Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Hofsteig sind in der Schwarzach-Post zu verlautbaren. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei den Sammelstellen keine Abfälle zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfiler und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelzentrum Hofsteig, Grünschnittsammelstelle, Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz, Altmetall) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden.

§ 17

Zuständigkeiten, Kontrollorgane

- (1) Der Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Hofsteig (ASZ) wird in Ausführung von § 3 der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes mit den in den Abschnitten 3. bis 5. dieser Verordnung festgelegten Aufgaben namens und im Auftrag der Gemeinde tätig.
- (2) Die Grünschnittsammelstelle (§10) ist als Außenstelle des ASZ errichtet, wobei die Bereitstellung der Infrastruktur weiterhin Aufgabe der Gemeinde ist, während die Organisation der Sammlung inklusive der Gebührenerhebung Aufgabe des ASZ ist.
- (3) Die Bediensteten des ASZ werden als Überwachungsorgane gem. § 19 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz bestellt und sind berechtigt die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung, soweit sie sich auf die Grünschnittsammelstelle beziehen, zu kontrollieren. Der Bürgermeister kann ergänzend auch andere Personen mit der Kontrolltätigkeit beauftragen.

§ 18
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 23 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz zur Anzeige gebracht.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister




Mag. Manfred Flatz